



Financial Services News 3/2025

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	15
Financial Markets Regulatory Outlook 2025	15
CRR III - Independent Review als Qualitätssicherungsmaßnahme	17
Publikationen	19
Veranstaltungen	20

Editorial

Rolle rückwärts bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung?

Die EU-Kommission hat sich ein großes Ziel gesteckt, den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen um mindestens 25% zu senken. Aus diesem Grund wurden am 26. Februar 2025 mit den Konvoluten Omnibus 1 und 2 Vorschläge zur Vereinfachung der EU-Vorschriften und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von der EU-Kommission zur Abstimmung angenommen. Diese sollen zusätzliche Investitionen freisetzen und den Verwaltungsaufwand deutlich reduzieren.

Die Regelungen in Omnibus 1 umfassen insgesamt drei Gesetzentwürfe. Zum einen sollen die Zeitpunkte, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung umsetzen, angepasst werden (C(2025) 80 final). Die Berichtspflichten für Unternehmen, die derzeit in die Welle 2 und Welle 3 der CSRD fallen und ab 2026 oder 2027 Bericht erstatten müssen, sollen daher um zwei Jahre (bis 2028) verschoben werden.

Außerdem werden inhaltliche Änderungen an der CSRD und der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) vorgeschlagen (C(2025) 81 final). Dies beinhaltet, dass lediglich große Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten zu einer CSRD-Berichterstattung verpflichtet werden sollen. Zudem soll auf die Prüfung mit hinreichender Sicherheit und die Entwicklung sektorspezifischer Standards verzichtet werden. Eine Pflicht zur Taxonomie-Berichterstattung entsteht erst ab 1.000 Beschäftigten und einem Umsatz von 450 Mio. EUR.

In diesem Zusammenhang konsultiert die EU-Kommission reduzierte Templates für realwirtschaftliche und Finanzunternehmen sowie erleichterte Taxonomie-Kriterien. Beim zentralen Leistungsindikator für Banken, der sog. Green Asset Ratio (GAR), sollen dabei Nicht-CSRD Unternehmen aus dem Nenner gerechnet werden.

Im Zuge der Überarbeitung der CSDDD sollen Vereinfachungen in Bezug auf die Sorgfaltspflichten zur Unterstützung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken deutlich reduziert werden. Analog zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) soll dabei zunächst nur der direkte Geschäftspartner analysiert werden.

Außerdem wurden Vereinfachungen des Carbon Border Adjustment Mechanismus (CBAM) vorgestellt (C(2025) 87 final) und mit den Änderungsvorschlägen in Omnibus 2 sollen der Effizienz der EU-Garantie gemäß der sog. InvestEU EU/2021/523 Rechnung tragen. Insgesamt zielen die Vorschläge darauf ab, 80% der Unternehmen von der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu befreien. Über die nächsten Monate werden die Vorschläge nun konsultiert. Zudem ist mit weiteren Anpassungen an der Nachhaltigkeitsberichterstattung, bspw. eine Überarbeitung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) zu rechnen.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Carsten Auel



Die EU steht am Beginn einer umfangreichen Überarbeitung der ESG-Regulatorik.

Carsten Auel
Telefon: +49 211 8772 2423
cauel@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Eigenmittelanforderungen	3
1.	Gesamtrisikobeitrag	3
2.	Berichte, Marktuntersuchungen etc.	4
II.	Risikomanagement	4
1.	Sanierung und Abwicklung	4
2.	Stresstests	4
3.	IT- und Cyber-Risiken	5
III.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	6
IV.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	6
1.	FINREP/COREP-Reporting	6
2.	Sonstiges	8
V.	Investment	8
1.	Verbriefungstransaktionen	8
2.	Kryptovermögenswerte	9
3.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	10
4.	Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	11
VI.	Aufsichtliche Offenlegung	11
VII.	Zahlungsverkehr	11
VIII.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	12
IX.	Nachhaltigkeit	12
X.	Versicherungen	13

I. Eigenmittelanforderungen

1. Gesamtrisikobeitrag

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der in der EU/2022/2059, EU/2022/2060 und der EU/2023/1577 festgelegten RTS in Bezug auf die technischen Einzelheiten der Anforderungen an Rückvergleiche und die Gewinn- und Verlustzuweisung, die Kriterien für die Bewertung der Modellierbarkeit von Risikofaktoren und die Behandlung des Fremdwährungs- und des Warenpositionsrisikos im Anlagebuch \(C\(2025\) 595 final\) vom 3. Februar 2025](#)

Vorgestellt werden u.a. Regelungen für die Berechnung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach Art. 325bg CRR für Portfolios von Handelstischen auf Basis des Spearman-Korrelationskoeffizienten und des Kolmogorov-Smirnov-Testparameters. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Konsultation eines Entwurfs für ITS zur Änderung der EU/2016/2070 im Hinblick auf das Benchmarking interner Modelle – Benchmarking-Übung 2026 \(EBA/CP/2025/03\) vom 25. Februar 2025](#)

Vorgestellt werden Änderungen der Anhänge II bis VII der [EU/2016/2070](#). Diese betreffen die Anpassung der Meldeformulare an den neuen alternativen Interne-Modelle-Ansatz (AIMA) und der Meldebögen für Kreditrisiken an die COREP-Meldebögen ([Anhang II, VI und VII](#)). Die neuen Meldebögen zum AIMA orientieren sich an den für den AIMA vorhandenen COREP-Meldebögen. Weitere Änderungen betreffen die Festlegung eines neuen Referenzstichtags sowie die Veränderung der Restlaufzeiten von einigen Instrumenten, u.a. von Aktienoptionen ([Anhang V](#)). In Bezug auf den alternativen Standardansatz wird die Anzahl der Institute, die an der Vergleichsstudie teilnehmen müssen, ausgeweitet, wobei Erleichterungen für Institute bestehen, die über ein Handelsbuch von geringem Umfang verfügen. Die Änderungen des Anhangs II dienen dem Zweck, die Risikopositionsklasse der Vergleichsstudie an die Risikopositionsklassen der IRB/COREP-Meldebögen anzupassen. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 26. Mai 2025.

[Basler Ausschuss – Konsultationsdokument zu Grundsätzen für das Management von Kreditrisiken \(d591\) vom 5. Februar 2025](#)

Die im Jahr 2000 erstmals veröffentlichten Prinzipien werden an einige Referenzdokumente des Basler Ausschusses angepasst, u.a. das Basler Rahmenwerk ([bcbs 189](#)). Die Prinzipien betreffen die Schaffung eines angemessenen Kreditrisikoumfelds, die Durchführung eines soliden Kreditvergabeprozesses, die Aufrechterhaltung eines angemessenen Kreditverwaltungs-, -mess- und -überwachungsprozesses, die Sicherstellung angemessener Kontrollen des Kreditrisikos sowie die Rolle der Aufsichtsbehörden. Die Änderungen im Vergleich zur Version aus dem Jahr 2000 werden in einem gesonderten [Dokument](#) bereitgestellt. Die Konsultationsfrist endet am 21. März 2025.

2. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[EBA – IRRBB-Umsetzung: 1. Phase – Kurz-/Mittelfristiger Aktionsplan \(EBA/REP/2025/04\) vom 6. Februar 2025](#)

Beleuchtet wird die sog. IRRBB-Heatmap-Implementierung. Zunächst werden Hintergrundinformationen geteilt und Verhaltensannahmen und Beobachtungen beschrieben. Hierauf aufbauend werden Empfehlungen erarbeitet. Diese betreffen u.a. die Modellierung der kommerziellen Margen von Non-Maturity Deposits (NMD) im Supervisory Outliers Test (SOT) des Net Interest Income (NII) und Absicherungsstrategien.

II. Risikomanagement

1. Sanierung und Abwicklung

[ESMA – Konsultationspapier zu Änderungen der RTS zur Abwicklungsdisziplin \(ESMA74-2119945925-2117\) vom 13. Februar 2025](#)

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die [EU/2018/1229](#) zur Abwicklungsdisziplin im Rahmen von Wertpapierlieferungen und -abrechnungen über Zentralverwahrer. Konkret überarbeitet werden sollen die Regelungen u.a. zum Zeitpunkt der Zuweisungen und Bestätigungen, die Verwendung internationaler offener Kommunikationsverfahren und -standards für Nachrichten und Referenzdaten zum Austausch von Zuweisungen und Bestätigungen, Verfahren bei Teilabwicklungen, automatische Besicherungen sowie die Meldungen der wichtigsten fehlgeschlagenen Teilnehmer und der Gründe für gescheiterte Abwicklungen. Außerdem sollen das SSI-Format und die Pflichtfelder der schriftlichen Zuteilungen ergänzt werden. Die Änderungen sollen an einem zu einem später noch festzulegenden Zeitpunkt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 14. April 2025.

[BaFin – Rundschreiben 02/2025 \(A\) zu den Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit von Übertragungen in der Abwicklung \(MaStrukturelle Abwicklungsinstrumente\) \(Gz: ABF 14-K4201/00031#00001\) vom 12. Februar 2025](#)

Der konsultierte [Entwurf](#) (vgl. [FSNews 12/2024](#)) wurde ohne inhaltliche Änderungen finalisiert. In einer gesonderten [Übersicht](#) werden Mindestanforderungen an ein standardisiertes Datenmodell zusammengestellt, das die Institute auf Anfrage bereitstellen müssen.

2. Stresstests

[ESMA – Leitlinien für Stresstestszenarien nach der Geldmarktfondsverordnung \(ESMA50-43599798-12301\) vom 24. Februar 2025](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 2/2025](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

3. IT- und Cyber-Risiken

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der DORA durch RTS zur Harmonisierung der Bedingungen für die Durchführung von Überwachungstätigkeiten \(EU/2025/295\) vom 24. Oktober 2024](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 11/2024](#)) wurde am 13. Februar 2025 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und trat am 5. März 2025 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Verordnungen zur Ergänzung der DORA durch RTS bzw. ITS jeweils vom 23. Oktober 2025](#)

Die Verordnungen (vgl. [FSNews 11/2024](#)) wurden am 20. Februar 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und treten am 12. März 2025 in Kraft.

- Festlegung des Inhalts und der Fristen für die Erstmeldung, die Zwischenmeldung und die Abschlussmeldung schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle sowie des Inhalts der freiwilligen Meldung erheblicher Cyberbedrohungen ([EU/2025/301](#))
- Standardformulare, Vorlagen und Verfahren für Finanzunternehmen zur Meldung eines schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfalls oder einer erheblichen Cyberbedrohung ([EU/2025/302](#))

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der DORA durch RTS zur Festlegung u.a der Kriterien für die Bestimmung der Finanzunternehmen, die zur Durchführung von bedrohungsorientierten Penetrationstests verpflichtet sind, der Anforderungen und Standards für den Einsatz interner Tester, den Testumfang, der Testmethodik und des Testkonzepts sowie der Ergebnisse \(C\(2025\) 885 final\) vom 13. Februar 2025](#)

Die finale [Entwurf](#) der ESAs (vgl. [FSNews 08/2024](#)) wurde ins parlamentarische Verfahren überführt. Ergänzt wird die Regelung durch eine [Anlage](#), in der u.a. der Inhalt der Projektcharta, des Scoping-Dokuments, der spezifischen Bedrohungsanalyseberichte und der Red- bzw. Blue-Team-Testpläne näher beschrieben wird. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Finale Leitlinien zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2019/04 zu IKT und Sicherheitsrisikomanagement \(EBA/GL/2025/02\) vom 11. Februar 2025](#)

Die Änderungen betreffen die [EBA/GL/2019/04](#). Der Adressatenkreis der Leitlinien wird gestrafft und an die Vorgaben der DORA angepasst. Zusätzlich haben Kontoinformationsdienstleister und bestimmte E-Geld-Institute die Leitlinien einzuhalten. Nicht mehr erfasst sind dagegen Wertpapierfirmen und Postscheckämter. Da die Begriffsbestimmungen der Leitlinien sich mit den Definitionen der DORA überschneiden, entfallen diesen. Die Adressaten haben ausschließlich die Regelungen zur Pflege der Kundenbeziehungen mit Zahlungsdienstnutzern (Abschnitt 3.8 der Leitlinien) einzuhalten. Die übrigen Inhalte (Abschnitte 3.1 bis 3.7) entfallen, da diese bereits in Regulierungsrechtsakten zur DORA neu geregelt werden. Die Änderungen werden ab dem zweiten Monat nach ihrer Veröffentlichung in den EU-Amtsblättern verbindlich.

III. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[EU-Amtsblatt – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen vom 24. Februar 2025](#)

Die EU hat, wie bereits in den Vormonaten, aufgrund der Invasion des russischen Militärs in die Ukraine nochmals ihre Sanktionen gegen Russland ausgeweitet. Erstmals werden Dienstleistungen u.a. in den Bereichen Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung, Buchführung, Steuerberatung, Unternehmens- und Public-Relations-Beratung für die nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten ukrainischen Gebiete verhängt. Künftig können außerdem Behörden Transaktionen, die die direkte Verbindung mit dem System zur Übermittlung von Finanzmitteilungen der Zentralbank Russlands oder anderen Nachrichtenübermittlungsdiensten erfordern, auch dann genehmigen, wenn sie u.a. für die Rückzahlung von garantierten Exportkrediten erforderlich sind. Des Weiteren wurden personen- und organisationsbezogene Sanktionslisten, die Genehmigung der Freigabe eingefrorener Gelder sowie Sanktionen in Bezug auf die Schiff- und Raumfahrt ergänzt. Im Einzelnen wurden die folgenden Regelungen am 24. Februar 2025 veröffentlicht und traten am 25. Februar 2024 in Kraft:

- [EU/2025/385](#)
- [EU/2025/386](#) und [EU/2025/389](#)
- [EU/2025/388](#) und [EU/2025/390](#)
- [EU/2025/391](#) und [EU/2025/392](#)
- [EU/2025/394](#) und [EU/2025/395](#)
- [EU/2025/396](#) und [EU/2025/398](#)
- [EU/2025/397](#) und [EU/2025/401](#)

IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. FINREP/COREP-Reporting

[EBA – Single Rulebook zur Berichterstattung über Kundenportfolios, die auf Basis einer Vollmacht verwaltet werden \(Q&A 2024_7224\) vom 14. Februar 2025](#)

Von Kunden eingezahltes Bargeld, das das Institut auf Vollmachtbasis verwaltet, sollte in FINREP-Vorlage F 01.02, Zeile 0120 als Einlagen gemeldet werden. Dies gilt, sofern es die Erfassungskriterien als zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeit gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen und die Definition von Einlagen in der Tabelle in Anhang II Teil 2 [EU/2021/379](#) erfüllt.

[EBA – Single Rulebook zur Klassifizierung von Pensionsgeschäften \(Repos\) im Rahmen des FINREP-Berichtsrahmens \(Q&A 2024_7241\) vom 14. Februar 2025](#)

Reverse-Repo-Geschäfte umfassen Finanzierungen, die im Austausch für Wertpapiere oder Gold gewährt werden, die im Rahmen von Pensionsgeschäften, bzw. Wertpapierleihegeschäften i.S.v. Anhang V, Teil 2, Nr. 183 und 184 [EU/2021/451](#) erworben oder geliehen werden (vgl. Anhang V, Teil 2, Tz. 85 lit. e [EU/2021/451](#)). Pensionsgeschäfte (Repos) sind Transaktionen, bei denen das Institut Barmittel im Austausch für zu einem gegebenen Preis verkaufte finanzielle Vermögenswerte erhält mit der Verpflichtung, dieselben (oder identische) Vermögenswerte zu einem festen Preis an einem festgelegten Tag in der Zukunft zurückzukaufen (vgl. Anhang V, Teil 2, Tz. 183 und 184 [EU/2021/451](#)). Beide umfassen auch von der Institution entgegengenommene oder ausgeliehene Barmittel. Nach IFRS führt ein Pensionsgeschäft nicht zur Ausbuchung des als Sicherheit bereitgestellten finanziellen Vermögenswerts, sondern das berichtende Institut bucht eine Pensionsverbindlichkeit (Schuld) gegenüber der Gegenpartei der entgegengenommenen Barmittel, die eine Verpflichtung zur Rückzahlung der Barmittel darstellen. In Vorlage F 05.01 gibt es eine Ad-hoc-Zeile 0050, in der alle umgekehrten Pensionsgeschäfte unabhängig von der Laufzeit und der Gegenpartei gemeldet werden müssen. Daher sollten diese Transaktionen nicht in Zeile 0010 von F 05.01, sondern in Vorlage F 01.01 als Darlehen im entsprechenden Rechnungslegungsportfolio gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften außerhalb der Zeile 0040 Sonstige Sichteinlagen gemeldet werden.

[EBA – Single Rulebook zu direkten Beiträgen für Rücklagen von Anteilseignern \(Q&A 2024_7256\) vom 7. Februar 2025](#)

Sofern nach nationalem Recht zulässig, können direkte Beiträge der Anteilseigner zu den Rücklagen als hartes Kernkapital anerkannt werden, solange sie die Anforderungen von Art. 26 Abs. 1 CRR erfüllen. Danach müssen sie u.a. dem Institut uneingeschränkt und unmittelbar zur Deckung von Risiken oder Verlusten zur Verfügung stehen. Hierbei sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

- Der nicht rückzahlbare Beitrag sollte zum Ausgleich von Verlusten oder als expliziter Eigenkapitalbeitrag geleistet werden.
- Anteilskongruente Zahlungen bei mehreren Anteilseignern werden erwartet.
- Vollständiger Ausweis nach Einzahlung (bei Sachleistungen müssen die in [Q&A 2017_3636](#) genannten Kriterien zusätzlich erfüllt sein)
- Keine wirtschaftlichen Vorteile für die Betragzahlung
- Uneingeschränkte und unmittelbare Verfügungsmacht des Instituts
- Insolvenzfestigkeit der Beiträge
- Bilanzrechtlicher Ausweis als Rücklagen innerhalb des Eigenkapitals und entsprechende Offenlegung
- Ausschluss der Beitragszahler aus Rechten an den Gewinnen und Rücklagen
- Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde bei Umklassifizierungen des Beitrags.

[EBA – Single Rulebook zur Darstellung vorübergehend nicht verfügbarer bzw. gesperrter Einlagen \(Q&A 2024_7088\) vom 21. Februar 2025](#)

Einlagen sind solche nach Tabelle in Anhang II Teil 2 [EU/680/2014](#) i.V.m. Anhang V Teil 1 Tz. 36 [EU/2021/451](#). Bei diesen kommt es für die Klassifizierung von finanziellen Verbindlichkeiten als Einlagen auf einer Bewertung ihrer Merkmale, einschließlich Übertragbarkeit, Konvertibilität, Sicherheit und Handelbarkeit, sowie ihrer Emissionsbedingungen an. Einlagen, die vorübergehend nicht verfügbar sind, die von Gerichten, Steuerbehörden, anderen Finanzinstituten oder Lieferanten gesperrt wurden, wenn der Kunde auf der OFAC-Liste steht usw., weisen dennoch die

Merkmale einer Einlage auf. Daher sollten sie in den Vorlagen F 01.02 und F 08.01 in der Zeile als Einlagen gemeldet werden.

2. Sonstiges

[EBA – Finaler Entwurf der ITS für einheitliche Meldebögen in Bezug auf die Höhe der Gebühren für Überweisungen und den Anteil abgelehnter Transaktionen gemäß der EU/260/2012 \(EBA/ITS/2025/02\) vom 4. Februar 2025](#)

Im Vergleich zur ursprünglichen [Fassung](#) (vgl. [FSNews 08/2025](#)) ergaben sich neben Klarstellungen Änderungen in Bezug auf die einheitliche Berichterstattung nach SEPA ([Anhang I](#)) nebst Erläuterungen ([Anhang II](#)). Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Single Rulebook zur Meldung der vom berichtenden Institut ausgegebenen besicherten Schuldtitel \(Q&A 2024_7090\) vom 21. Februar 2025](#)

Gemäß Nr. 1 der Erläuterungen des Anhangs XXI der [EU/2021/451](#) werden Informationen über die Konzentration des Liquiditätsdeckungspotenzials der meldenden Institute in der Vorlage C 71.00 durch die zehn größten Bestände an Vermögenswerten oder Liquiditätslinien, die dem Institut gewährt wurden, erhoben. Das Liquiditätsdeckungspotenzial in C 71.00 muss gem. Nr. 3 der Erläuterungen dem in C 66.01 entsprechen. Konzentrationen des Liquiditätsdeckungspotenzials mit einer Zentralbank als Emittent oder Gegenpartei werden gem. Nr. 6 grundsätzlich nicht in diesem Formular als einzelner Emittent gemeldet. Unter der Voraussetzung, dass die vom Institut ausgegebenen und gehaltenen besicherten Schuldtitel Teil des Liquiditätsdeckungspotenzials des Instituts sind, das Institut zu den zehn größten Emittenten gehört, und die Instrumente unbelastet sind und vom Institut am Referenzstichtag in Barmittel umgetauscht werden könnten, ist das meldende Institut als Emittent dieser Instrumente für die Zwecke von C 71.00 zu melden. Die zu meldende Produktart wäre die Art der einbehaltenen besicherten Schuldtitel gemäß Anhang XXI Nr. 2 EU/2021/451.

V. Investment

1. Verbriefungstransaktionen

[ESMA –Konsultation zur Überarbeitung des Offenlegungsrahmens für private Verbriefungen gemäß Art. 7 Verbriefungsverordnung \(ESMA12-2121844265-4462\) vom 13. Februar 2025](#)

Die Änderungsvorschläge betreffen die Einführung eines vereinfachten Offenlegungsformulars für europäische private Verbriefungen nach der [EU/2020/1224](#). Das neue Offenlegungsformular des Anhangs XVI informiert über den Originator und Sponsor, die Risikopositionen und den Risikselbstbehalt, über die Verbriefungstransaktion und über synthetische Verbriefungen. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 31. März 2025.

2. Kryptovermögenswerte

EU-Amtsblatt – Verordnungen zur Ergänzung der MiCAR mit RTS für vermögenswertereferenzierte Token und Kryptowerte-Dienstleistungen vom 31. Oktober 2024

Die folgenden Verordnungen (vgl. [FSNews 11/2024](#)) wurden am 13. Februar 2025 bzw. 20. Februar 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und traten am 5. März 2025 bzw. treten am 12. März 2025 in Kraft.

- Präzisierung der Anforderungen, Muster und Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden i.V.m. vermögenswertereferenzierten Token ([EU/2025/293](#)) und durch die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen ([EU/2025/294](#))
- Festlegung des Verfahrens für die Genehmigung eines Kryptowerte-Whitepapers ([EU/2025/296](#))
- Festlegung der Bedingungen für die Einrichtung und die Arbeitsweise beratender Aufsichtskollegien ([EU/2025/297](#))
- Festlegung der Methodik für die Schätzung der Zahl und des Werts von Transaktionen, bei denen vermögenswertereferenzierte Token und E-Geld-Token, die auf eine Währung lauten, die keine amtliche Währung eines Mitgliedstaats ist, als Tauschmittel verwendet werden ([EU/2025/298](#))
- Kontinuität und Regelmäßigkeit der Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen ([EU/2025/299](#))
- Festlegung der von bestimmten Finanzunternehmen in die Mitteilung zur Bekundung ihrer Absicht zur Erbringung von Krypto-Dienstleistungen aufzunehmenden Angaben ([EU/2025/303](#))

EU-Kommission – Delegierte Verordnungen zur Konkretisierung der Vorgaben der MiCAR vom 28. Februar 2025

Die folgenden Entwürfe (vgl. [FSNews 07/2024](#) und [08/2024](#)) wurden in parlamentarische Verfahren überführt:

- Festlegung der über sämtliche Kryptowerte-Dienstleistungen, Tätigkeiten, Aufträge und Geschäfte zu führenden Aufzeichnungen ([C\(2025\) 1206 final](#))
- Präzisierung der Anforderungen an Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten für Emittenten vermögenswertereferenzierter Token ([C\(2025\) 1220 final](#))

EBA/ESMA– Leitlinien für die Konkretisierung der Regelungen der MiCAR vom 10. und 26. Februar 2025

Die folgenden Leitlinien (vgl. [FSNews 11/2024](#) und [FSNews 01/2025](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht:

- Rücktauschpläne gemäß den Art. 47 und 55 MiCAR ([EBA/GL/2024/13](#))
- Verfahren und Strategien zum Anlegerschutz, einschließlich der Rechte der Kunden, im Zusammenhang mit Transferdienstleistungen für Kryptowerte gemäß der Verordnung über Märkte für Kryptowerte ([ESMA35-1872330276-2032](#))
- Fälle, in denen davon ausgegangen wird, dass ein Drittlandsunternehmen in der EU niedergelassene oder ansässige Kunden akquiriert, sowie zur Aufsichtspraxis im Hinblick auf die Aufdeckung und Verhinderung der Umgehung der in der MiCAR vorgesehenen Ausnahmeregelung für den Fall der umgekehrten Kontaktaufnahme (sog. Reverse Solicitation) ([ESMA35-1872330276-2030](#))
- Spezifizierung der für die Pflege von Systemen und Protokollen zur Gewährleistung der Zugangssicherheit geltenden Standards der Union für Anbieter und Personen, die eine Zulassung zum Handel mit anderen Kryptowerten

als vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token beantragen
(ESMA75-223375936-6132)

[ESMA – Konsultation für Leitlinien für die Kriterien zur Bewertung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Rahmen der MiCAR \(ESMA35-1872330276-2004\) vom 17. Februar 2025](#)

Vorgeschlagen werden Kriterien für die Kenntnisse und Kompetenzen von Mitarbeitenden, die Informationen oder Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Krypto-Assets(-Dienstleistungen) erbringen und organisatorische Anforderungen für die Bewertung, Aufrechterhaltung und Aktualisierung von Kenntnissen und Kompetenzen. Die Konsultationsfrist endet am 22. April 2025.

[BaFin – Merkblatt 02/2022 \(BA\) – Hinweise zum Erlaubnisverfahren Kryptowertpapierregisterführung vom 14. Februar 2025](#)

Die Aktualisierung des bisherigen Merkblatts (Stand: Juli 2022) betrifft v.a. Hinweise zum Inkrafttreten der DORA. Danach haben Kryptowertpapierregisterführer seit dem 17. Januar 2025 schwerwiegende IKT-bezogene Vorfälle nach den Vorgaben der DORA zu melden. Die übrigen Regelungen der DORA sind ab dem 1. Januar 2027 zu beachten.

[BaFin – Konsultation 06/25 – Entwurf eines Rundschreibens zu den Pflichten von Verwahrstelle und Kapitalverwaltungsgesellschaft bei in Kryptowerte investierenden Investmentvermögen \(Gz.: Wp 2184/00002#00008\) vom 25. Februar 2025](#)

Vorgestellt werden Pflichten der Verwahrstellen und Kapitalverwaltungsgesellschaften. Diese betreffen das Mandantverhältnis und die erforderlichen Ressourcen / die fachliche Eignung der Geschäftsleiter, die technischen Vorkehrungen und die Verwahrfähigkeit sowie die Verwahrung von Kryptowerten. Die Vorschriften für Kapitalverwaltungsgesellschaften konzentrieren sich u.a. auch auf die Erlaubnis dieser. Die Konsultationsfrist endet am 31. März 2025.

3. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[ESMA – Konsultation für einen Entwurf von RTS über die Bedingungen für die Verlängerung von Zulassungen und die Liste der Dokumente für Anträge auf Erstzulassungen gemäß EMIR \(Art. 14 Abs. 6, Art. 15 Abs. 3, Art. 17a Abs. 5 und Art. 15a Abs. 2 EMIR\) \(ESMA91-1505572268-4009\) vom 7. Februar 2025](#)

Vorgestellt werden Vorschriften für ein beschleunigtes Zulassungsverfahren für Tätigkeitserweiterungen, die hierfür geltenden Bedingungen und Befreiungsmöglichkeiten für die Erweiterung von Clearingdienstleistungen. Diskutiert wird auch ein Verzeichnis der Unterlagen für Erstzulassungen und Zulassungen für CCPs. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 7. April 2025.

[ESMA – Konsultation von RTS über die Bedingungen und die Liste der Dokumente für einen Antrag auf Validierung von Änderungen an Modellen und Parametern gemäß Art. 49 und 49a EMIR \(ESMA91-1505572268-4010\) vom 7. Februar 2025](#)

Vorgestellt werden Bedingungen für die Anerkennung wesentlicher und nicht wesentlicher Änderungen an Modellen und Parametern von CCPs. Gesondert behandelt werden solche nicht wesentlichen Änderungen, die bereits von dem genehmigten Modell abgedeckt werden. Für die jeweiligen Verfahren werden Verzeichnisse der erforderlichen Dokumente diskutiert. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 7. April 2025.

4. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

[ESMA – Konsultation eines Entwurfs von Leitlinien zu Ergänzungen, die neue Wertpapiere in einen Basisprospekt aufnehmen \(ESMA32-1953674026-5808\) vom 18. Februar 2025](#)

Die vorgeschlagenen Leitlinien konkretisieren, in welchen Fällen ein Nachtrag zum bereits veröffentlichten Basisprospekt zulässig ist. Grundsätzlich sind nur solche Nachträge erlaubt, welche keine Änderung des im Prospekt beschriebenen Wertpapiers zur Folge haben. Die Konsultationsfrist endet am 19. Mai 2025.

VI. Aufsichtliche Offenlegung

[EBA – Finaler Entwurf der ITS für IT-Lösungen für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III CRR genannten Informationen durch Institute, die keine kleinen und nicht komplexen Institute sind \(EBA/ITS/2025/01\) vom 12. Februar 2025](#)

Im Vergleich zur ursprünglichen [Fassung](#) (vgl. [FSNews 11/2024](#)) ergaben sich Änderungen in Bezug auf die Datenaustauschformate und die zu veröffentlichenden Begleitinformationen sowie zur Berichterstattung über Kontaktinformationen für die Offenlegungen nach Titel II und III von Teil 8 CRR. Diese Informationen wurden in einem gesonderten [Anhang](#) zusammengestellt und in [Erläuterungen](#) konkretisiert. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 30. Juni 2025 verbindlich werden.

VII. Zahlungsverkehr

[BGH – Urteile zur Unwirksamkeit von Klauseln zu Verwahrtgelten \(Negativzinsen\) in Verträgen über Giro-, Tagesgeld- und Sparkonten und von Klauseln zu Entgelten für eine Ersatz-BankCard und eine Ersatz-PIN vom 4. Februar 2025](#)

Mit den vier Urteilen BGH XI ZR 61/23, BGH XI ZR 65/23, BGH XI ZR 161/23 und BGH XI ZR 183/23 wurde entschieden, dass die von verschiedenen Banken und einer Sparkasse gegenüber Verbrauchern verwendeten Klauseln zu Entgelten für die Verwahrung von Einlagen auf Giro-, Tagesgeld- und Sparkonten unwirksam sind. Außerdem wurde entschieden, dass die von einer Bank gegenüber Verbrauchern verwendeten Klauseln zu Entgelten für die Ausstellung einer Ersatz-BankCard und einer Ersatz-PIN unwirksam sind ([BGH XI ZR 161/23](#)).

VIII. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

EBA – Leitlinien zu internen Strategien, Verfahren und Kontrollen, die die Umsetzung restriktiver Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten sicherstellen (EBA/GL/2024/14) vom 11. Februar 2025

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 12/2024](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

IX. Nachhaltigkeit

EU-Kommission – Änderungen von Richtlinien und Verordnungen vom 26. Februar 2025

Um die Bürokratie der Unternehmen zu verringern und das Wirtschaftswachstum zu stärken, wurden die folgenden Gesetzentwürfe im Rahmen eines Reformpaketes als sog. Omnibus 1 und 2 ins parlamentarische Verfahren eingeführt.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in unserem [Editorial](#):

Omnibus 1

- Änderungen im Hinblick auf die Zeitpunkte, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und die Sorgfaltspflicht anwenden müssen ([C\(2025\) 80 final](#) nebst [Arbeitspapieren](#))
- Änderungen im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und die Sorgfaltspflicht ([C\(2025\) 81 final](#) nebst [Arbeitspapieren](#))
- Vereinfachung und Stärkung des CO₂-Grenzausgleichssystems ([C\(2025\) 87 final](#) nebst [Anhängen](#) und [Arbeitspapieren](#))

Omnibus 2

- Steigerung der Effizienz der EU-Garantie gemäß der [EU/2021/523](#) und die Vereinfachung der Berichtsanforderungen ([C\(2025\) 84 final](#))

EU-Kommission – Konsultation eines Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der [EU/2021/2178](#) im Hinblick auf die Vereinfachung des Inhalts und der Darstellung der offenzulegenden Informationen über ökologisch nachhaltige Tätigkeiten und der [EU/2021/2139](#) und [EU/2023/2486](#) im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter technischer Bewertungskriterien zur Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten die Umweltziele nicht wesentlich beeinträchtigen ([Ares\(2025\)1581066](#)) vom 27. Februar 2025

Ziel der vorgestellten Änderungen ist die Reduzierung des Verwaltungsaufwands für Tätigkeiten, die für (Nicht-)Finanzunternehmen finanziell unwesentlich sind. Dafür werden auch die Risiken von Finanzinstituten gegenüber Unternehmen, die zum Bilanzstichtag die durchschnittliche Anzahl von 1.000 Mitarbeitenden während des Geschäftsjahres nicht überschreiten, vorerst vom Nenner der anwendbaren KPIs ausgeschlossen. Schließlich wird die Anwendung dieser KPIs wegen eingeschränkter

Relevanz bis 2027 verschoben. Außerdem werden die allgemeinen und spezifischen Berichtsvorlagen für die Leistung und die Exposition gegenüber fossilen Gas- und Nuklearaktivitäten erheblich gekürzt und vereinfacht. Diese betreffen die Anhänge zu Templates für Kennzahlen nichtfinanzieller Unternehmen (Anhang I bezogen auf Anhang II), für Vermögensverwalter (Anhänge II und III bezogen auf Anhang IV und VI), für Investmentfonds, die nicht auf eigene Rechnung handeln (Anhang IV bezogen auf Anhang VIII), für (Rück-)Versicherungsunternehmen (Anhang V bezogen auf Anhang X). Außerdem werden insgesamt vier Optionen für allgemeine technische Screening-Kriterien diskutiert. Diese betreffen die Verhütung und Bekämpfung der Verschmutzung durch Chemikalien. Das Konsultationsverfahren endet am 26. März 2025.

[EBA – Finaler Bericht über die Verfügbarkeit von Daten und die Durchführung einer gemeinsamen Methodik für ESG-Risiken \(EBA/REP/2025/06\) vom 24. Februar 2025](#)

Dieser Bericht zielt gemäß Art. 501c Abs. 1 lit. a) CRR darauf ab, die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Daten im Zusammenhang mit Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG-Risiken) sowie die Durchführbarkeit der Einführung einer standardisierten Methodik zur Identifizierung und Qualifizierung von Kreditrisiken im Anlagebuch in Bezug auf ESG-Risiken zu bewerten. Dabei konzentrieren sich die Analysen auf die Rahmenbedingungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die aufsichtlichen Stresstests und Szenarioanalysen, die auf klimabedingte Finanzrisiken abzielen. Darüber hinaus scheint es in Bezug auf die ESG-Bewertungen im Rahmen der Bonitätsbewertungen durch benannte ECAIs Unterschiede in den angewandten Methoden und dem Umfang der abgedeckten ESG-Risiken zu geben. Daher werden die Governance-Risiken in den Ratings der benannten ECAIs stärker berücksichtigt.

X. Versicherungen

[EIOPA – Konsultationspapier zum Vorschlag von überarbeiteten Leitlinien über Methoden zur Bestimmung des Marktanteils für die aufsichtliche Berichterstattung \(EIOPA-BoS-24-594\) vom 3. Februar 2025](#)

Das von der EIOPA veröffentlichte [Konsultationspapier](#) hat Methoden zur Bestimmung des Marktanteils von (Rück-)Versicherungsunternehmen, die begrenzte (aufsichtliche) Berichterstattungserfordernisse und damit Erleichterungen hinsichtlich der Berichterstattung in Anspruch nehmen können, zum Gegenstand. Ziel der EIOPA ist es, die Leitlinien in Einklang mit den jüngsten Ergänzungen und Änderungen des Solvency II Rahmenwerks zu bringen. Die Konsultationsfrist endet am 28. April 2025.

[BaFin – Rundschreiben 3/2025 – Hinweise zur Unterrichtung der Aufsichtsbehörde über die Werte zur Berechnung der Mindestbeitragsrückerstattung vom 11. Februar 2025](#)

Das neue [Rundschreiben](#) ersetzt das Rundschreiben 1/2021 und ist der Umstellung auf das neue Meldeformat XBRL geschuldet. In diesem Zusammenhang wird die Nachweisung 612 durch das neue [Formular F.612.01](#) ersetzt. Inhaltliche Änderungen gibt es jedoch nicht. Ebenfalls bedingt durch die Umstellung auf XBRL ist die Einführung des [Formulars F.030.01](#). Ergänzt wird das Rundschreiben durch die [Anmerkungen](#) und die [Einreichungshinweise](#). Das neue Rundschreiben findet auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2024 enden, Anwendung.

[BaFin – Rundschreiben 4/2025 - Solvabilität von kleinen Versicherungsunternehmen, Sterbekassen, Pensionskassen und Pensionsfonds vom 11. Februar 2025](#)

Das von der BaFin veröffentlichte [Rundschreiben](#) ersetzt das Rundschreiben 5/2021 (VA) und basiert auf der Konsultation 2/2025 (vgl. [FSNews 2/2025](#)). Dem Rundschreiben ist eine [Vergleichsversion](#) beigefügt.

[BMF – Achte Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem VAG vom 8. Februar 2025](#)

Die achte Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz wurde am 6. Februar im [Bundesgesetzblatt](#) veröffentlicht. Die Verordnung übernimmt Art. 4 des zweiten [Betriebsrentenstärkungsgesetz](#) und hat Änderungen der Anlageverordnung für Pensionskassen und kleine Versicherungsunternehmen zum Gegenstand. Dabei soll u.a. die Risikokapitalanlagequote von 35% auf 40% erhöht werden. Außerdem wird eine separate Infrastrukturquote in Höhe von 5% eingeführt. Um mehr Flexibilität bei der Anlage bei einem Schuldner zu schaffen, können Überschreitungen der Streuungsquote nunmehr unter die Öffnungsklausel gezogen werden.

Finanzaufsicht

Der jährliche Ausblick des EMEA Centre for Regulatory Strategy von Deloitte untersucht auch in diesem Jahr, wie sich die wichtigsten aktuellen regulatorischen Trends auf die Finanzdienstleistungsbranche in der EU auswirken.

Financial Markets Regulatory Outlook 2025

Das EMEA Centre for Regulatory Strategy (ECRS) von Deloitte untersucht jährlich, wie sich die wichtigsten aktuellen regulatorischen Trends auf die Finanzdienstleistungsbranche in der EU und im Vereinigten Königreich auswirken, und zeigt zugleich mögliche Antworten auf diese Trends auf. Trotz bzw. gerade wegen der derzeit großen Unsicherheit ist es wichtig, auch die grundlegenden Entwicklungen im Aufsichtsrecht im Auge zu behalten.

Mit den Bereichen Künstliche Intelligenz und Daten, Zahlungsverkehr/Digital Assets und Sustainable Finance werden im diesjährigen Report drei Fokusthemen identifiziert, die im Jahr 2025 von besonderer strategischer Bedeutung sein werden. Zudem erfolgt eine detaillierte Analyse der wichtigsten Entwicklungen innerhalb der einzelnen Sektoren der Finanzdienstleistungsbranche.

Sektorübergreifend ist der globale Ausblick für das Jahr 2025 aufgrund einer Vielzahl unklarer Entwicklungen in Politik, Geopolitik und Wirtschaft mit mehr Unsicherheit behaftet als gewöhnlich. Das weitere Geschehen sollte von den Instituten sorgfältig beobachtet werden. Langfristig ist die Gestaltung des strategischen Wandels der Schlüssel zum Erfolg.

Die Finanzdienstleister in der EU können dennoch mit vorsichtigem Optimismus auf das Jahr 2025 blicken, was die zukünftige Ausrichtung der Finanzdienstleistungsaufsicht betrifft. Der Fokus der politischen Akteure wird auf dem Wirtschaftswachstum und dem Abbau regulatorischer Hürden zur Erreichung dieses Ziels liegen. Zur Nutzung potenzieller Chancen ist ein proaktiver Ansatz der Finanzdienstleister in Bezug auf Compliance und Risikomanagement erforderlich.

Mit der Ausweitung von Open Data Ecosystems und der Rahmenbedingungen rund um den Einsatz von künstlicher Intelligenz benötigen Unternehmen eine digitale Strategie. Diese sollte nach Analyse des ECRS die dynamische Weiterentwicklung der Regulatorik berücksichtigen, um Chancen zu ergreifen und Risiken effektiv managen zu können.

Im Bereich Zahlungsverkehr und Digital Assets rücken die Fristen zur Einhaltung regulatorischer Vorschriften näher. Zeitgleich verspricht das Jahr 2025 auch mehr Klarheit in Bezug auf neue Formen von (digitalem) Geld und Zahlungsmitteln. Dies ermöglicht Finanzdienstleistern, ihren strategischen Ansatz (neu) zu bewerten.

Mit Blick auf Sustainable Finance bestand bis vor Kurzem Konsens darüber, dass die politischen Akteure ihren Fokus verstärkt auf die Ausweitung nachhaltiger Finanzierungen und die Beschleunigung des Übergangs zur Nachhaltigkeit richten würden. Die Ankündigungen des neuen US-Präsidenten wie auch einige Vorschläge der EU-Kommission könnten hier zu einem Umdenken führen. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass die Auswirkungen des Klimawandels und die transitorischen Risiken eines veränderten Nachfrageverhaltens unabhängig von politischen Agenden bestehen.



Führungskräfte antizipieren Trends frühzeitig und reagieren wirksam.“

Wilhelm Wolfgarten
Telefon: +49 211 8772 2423



Schwerpunktt Themen 2025 sind KI, Digital Assets und Sustainable Finance.“

Michael Cluse
Telefon: +49 211 8772 2464

Die sorgfältige Analyse der Entwicklungen bleibt daher eine wichtige Aufgabe für alle Finanzdienstleister.

In einem sich verändernden operativen Umfeld sollten Banken ihren Fokus beim Retail und Commercial Banking darauf richten, die vielfach seit Langem bestehenden Schwachstellen in den Bereichen Daten, Risikokultur und Governance zu adressieren und die daraus resultierenden unternehmerischen Chancen bestmöglich zu nutzen.

Das Investmentbanking sieht sich mit einer Reihe bedeutender strategischer Entscheidungen und operativer Herausforderungen konfrontiert. Diese ergeben sich aus der Finalisierung der CRD VI (einschließlich der teilweise noch ausstehenden Level-2-Dokumente) sowie den bevorstehenden Änderungen der Clearing- und Abwicklungsvorschriften.

Die Bewältigung neuer Risiken und geopolitischer Unsicherheiten wird für die europäischen Sachversicherer oberste Priorität haben. Im internationalen Kontext nimmt zudem der Druck durch diverse Verbraucherschutzbestimmungen zu.

Die Wachstumsfinanzierung ist ein Hauptziel und einer der zentralen Treiber der politischen Reformagenda der Europäischen Kommission für das Jahr 2025 und darüber hinaus. Im Bereich Lebensversicherungen ist daher ein sorgfältiges Management von Risiken und regulatorischen Vorschriften erforderlich, um die sich daraus ergebenden Chancen zu ergreifen.

Das Zusammenspiel von Anlegerschutz, Geopolitik und Nachhaltigkeit stellt Vermögensverwalter in diesem Jahr vor eine neue Dimension von Herausforderungen, eröffnet gleichzeitig jedoch auch einige Chancen.

Laden Sie [hier](#) den kompletten englischsprachigen Financial Markets Regulatory Outlook 2025 herunter und erfahren Sie weitere Details, wie sich die wichtigsten aktuellen regulatorischen Trends auf die Finanzdienstleistungsbranche in der EU im Vereinigten Königreich insgesamt sowie auf die einzelnen Sektoren auswirken werden.

Gerne tauschen wir uns über die Relevanz dieser Themenfelder für Ihr Unternehmen aus und unterstützen Sie im Rahmen der anstehenden regulatorischen Entwicklungen.

Die Umsetzung der CRR III wird Gegenstand von Prüfungen sein. Eine angemessene Qualitätssicherung sollte daher selbstverständlich sein.

CRR III – Independent Review als Qualitätssicherungsmaßnahme

Die Überarbeitung der Eigenmittelanforderungen (Basel III final) wurde im Frühjahr 2024 von den europäischen Institutionen abgeschlossen. Am 19. Juni 2024 wurden die Änderungen im EU-Amtsblatt als [EU/2024/1623](#) veröffentlicht (CRR III). Sie gelten in den meisten Fällen seit dem 1. Januar 2025, so dass der 31. März 2025 der erste Meldestichtag unter den neuen Regeln ist.

Da die Neuerungen umfangreich sind und gerade mit der Kreditrisikounterlegung bei nahezu allen Instituten ein zentraler Bereich des Geschäftsmodells betroffen ist, wurden in den Instituten umfassende Umsetzungsprojekte aufgesetzt. In den meisten Instituten haben diese Projekte zwischenzeitlich auch wesentliche Meilensteine erreicht. Da der Aufsicht die Komplexität der Änderungen bewusst ist, wurde der Abgabetermin für die erste Meldung nach CRR III einmalig verlängert, sodass die COREP-Bögen erst spätestens zum 30. Juni 2025 zu übermitteln sind.

Mit der Fristverlängerung dürfte aber auch eine steigende Erwartungshaltung der Aufsicht einhergehen, was die Qualität der abgegebenen Meldung betrifft. Zwar dürfte den Aufsehern klar sein, dass die ersten Meldungen nach CRR III noch nicht den gleichen Qualitätsstandard haben wie die bislang eingereichten Meldungen. Aufgrund der vielen Änderungen sind die Eigenmittelanforderungen auch nur eingeschränkt vergleichbar, sodass Fehler ggf. auch zunächst unentdeckt bleiben. Dennoch trägt das übermittelnde Institut die Verantwortung dafür, dass die eingereichte Meldung inhaltlich richtig und vollständig ist.

Besonderes Augenmerk sollte dabei auf der vollständigen Umsetzung aller relevanten Änderungen liegen. In vielen Projekten wurde eine Gap-Analyse durchgeführt, um die CRR-Änderungen zu identifizieren, die unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells und des Datenhaushalts Anpassungen bei der COREP-Meldung erfordern. Da diese Analyse üblicherweise zu Beginn des Projekts durchgeführt wurde, besteht die Gefahr, dass seinerzeit getroffene Annahmen fehlerhaft waren oder nicht aktualisiert wurden. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die EBA bereits verschiedene sogenannte Level-2-Dokumente (ITS, RTS etc.) veröffentlicht hat, die Auswirkungen auf die Interpretation verschiedener Vorschriften haben. Auch aus diesem Grund kann es erforderlich werden, bestimmte Sachverhalte neu zu beurteilen.

Weitere potenzielle Fehlerquellen resultieren aus dem Einsatz der Meldewesensoftware. Viele Institute setzen hier auf Standardsoftware, die bei unterschiedlichen Banken im Einsatz ist. Grundsätzlich wird solche Software daher intensiv getestet, sodass Fehler im Rechenkern meist schnell entdeckt und behoben werden. Gleichzeitig sind die Anwender aber dem Zeitplan der Anbieter unterworfen. Wenn einzelne Module nicht rechtzeitig bereitgestellt werden, sind manuelle Korrekturen oder Workarounds erforderlich. Wichtig sind hier adäquate Kontrollen und Tests, um eine richtige Meldung sicherzustellen.

Die Abschlussprüfer werden sich in den meisten Häusern die Umsetzung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2025/26 ansehen und kommentieren. Auch bei Sonderprüfungen nach § 44 KWG kann die Qualität des Meldewesens betrachtet werden.



Das Institut ist für die Richtigkeit der Meldung verantwortlich.“

Michael Cluse

Telefon: +49 211 8772 2464



Durch Qualitätssicherung kann ggf. auch die RWA sinken.“

Dr. Christian Farruggio

Telefon: +49 211 8772 4272

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, dass die Umsetzung von unabhängiger Stelle frühzeitig analysiert wird und ggf. erforderliche Nachbesserungen angestoßen werden. Solch einen Independent Review kann die Innenrevision durchführen.

Deloitte verfügt über umfassende Expertise aus diversen Umsetzungsprojekten und kann bei einem solchen Independent Review gezielt den Finger in die Wunde legen. Zusätzlich zur Qualitätssicherung ergeben sich dabei regelmäßig auch Hinweise auf RWA-Optimierungspotenziale, wenn bestimmte Regelungen unnötig konservativ umgesetzt wurden. Sprechen Sie uns hierzu gerne an.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter Financial Services News (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



Financial Markets Regulatory Outlook 2025
Jährlicher Ausblick des Deloitte EMEA Centre for Regulatory Strategy mit den Schwerpunktthemen KI, Digital Assets und Sustainable Finance



M&A im Banken- und Kapitalmarktbereich Executive Playbook
Der zentrale Wertschöpfungsfaktor bei Fusionen und Übernahmen im Bankensektor ist die optimale strategische Umsetzung



Beyond Banking: Innovation und Wachstum durch digitale Ökosysteme
Eine Deloitte-Studie über die strategische Bedeutung, Kundenmeinungen und Umsetzung von Beyond Banking für deutsche Retailbanken



Kreditmarkt-Insights 2025
Banken rechnen mit steigenden Kreditausfällen sowie negative Entwicklungen im Automobil- und Immobiliensektor



Anti-Geldwäschebehörde (AMLA) als neue Aufsichtsinstanz
Technologiegetriebene Transformation der europäischen Geldwäschebekämpfung im Finanzsektor



Erbringung von Zahlungsdiensten in der Elektromobilität
Gemeinsames Whitepaper von Deloitte Legal, Hubeit und Hubeit Financial Services

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

Schaubilder



MaRisk (BA)

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



Banking Trend Radar

[Registrierung](#)

Taking retail banking customer relationships to the next level – What we can learn from the Digital Banking Maturity 2024 in Germany

Webcast

Termin: 20. März 2025, 14:00 Uhr



Internationaler Bankentag 2025

[Anmeldung](#)

Anti-Financial Crime

Der thematische Schwerpunkt liegt in diesem Jahr auf den Strategien und Technologien zur Bekämpfung von Finanzkriminalität.

Veranstaltung

Termin: 19. März 2025, 8:30 bis 17:00 Uhr

Ort: Frankfurt Marriot Hotel, Hamburger Allee 2, 60486 Frankfurt am Main

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation



Deloitte.

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolkarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 28. Februar 2025

März 2025

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/ueberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.